

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
vom 03.05.2022**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Essing folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehendem Fernbleiben des Kindes, lässt die Gebührenschuld unberührt.
- (2) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Abs. 4 erfolgt
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen Zeitraum von vier Wochen bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 11.00 Uhr des Vortages gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung ebenfalls am Vortag bis 11.00 Uhr erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 werden monatlich erhoben und sind spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

**Zweiter Teil
Einzelne Gebühren**

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die monatliche Gebühr (ohne Abzug des in § 7 Abs. 2 genannten Betrages) ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

a) für den Besuch der Kinderkrippe

Buchungszeit	Gebühr
Von 4 - 5 Stunden	275,00 €
Über 5 – 6 Stunden	295,00 €
Über 6 – 7 Stunden	315,00 €
Über 7 – 8 Stunden	335,00 €

b) für den Besuch des Kindergartens

Buchungszeit	Gebühr
Bis 5 Stunden	150,00 €
Über 5 – 6 Stunden	160,00 €
Über 6 – 7 Stunden	170,00 €
Über 7 – 8 Stunden	180,00 €

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

§ 6 Spiel- und Getränkegeld

Für die pädagogische Arbeit (z.B. Kauf von Bastel- und Verbrauchsmaterialien) und das Anbieten von Getränken in den Gruppen wird in allen Einrichtungsformen zusätzlich zu den Benutzungs- und Verpflegungsgebühren ein monatliches Spiel- und Getränkegeld je Kind in Höhe von 8,50 € erhoben.

§ 7 Ermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 jeweils um 5,00 € ermäßigt
- (2) Bei Kindern die ab dem 01. September des Jahres in dem sie drei Jahre alt werden (01.09. bis 31.12.) die Kindertageseinrichtung besuchen, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss bis zur Einschulung (derzeit 100,00 EUR) auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Essing die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 7).

**Dritter Teil
Schlussbestimmungen**

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Essing“ vom 18.09.2019 außer Kraft.

Essing, 03.05.2022
MARKT ESSING



Jörg Nowy
1. Bürgermeister